

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems
Wa10-65-2003
N10-172-2002
ForstR10-43-2002

Wa10-13-2003
N10-624-4-1991

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen in Hinterstoder am 24. Juli 2003.
Beginn: 9.30 Uhr

ANWESENDE:

von der Bezirkshauptmannschaft
Kirchdorf/Krems:

Dr. Karlheinz Angerer
als Verhandlungsleiter

Mag. Kurt Rußmann
als Bezirksbeauftragter für
Natur-u. Landschaftsschutz

Dipl.Ing. Hans Stieglbauer
als forsttechnischer ASV

Cordula Ruprecht
als Schriftführerin

vom Amt der OÖ Landesregierung,
Abt. Wasserwirtschaft:

Dipl.Ing. Josef Rathgeb
als Amtssachverständiger
für Hydrologie

Abt. Wasserrecht:

Dr. Helmut Hinz

Abt. Umweltrecht:

Dr. Dieter Goppold

von der Umweltschutzbehörde Linz:

Dr. Rainer Hager
Dipl.Ing. Karl-Heinz Auzinger

von der Agrarbezirksbehörde Gmunden:

Dipl.Ing. Siegfried Ellmayer

von der OÖ Landeswasserversorgungs-
unternehmen AG:

Ing. Johann Hagn

von der Gemeinde Hinterstoder:

Bgm. Helmut Wallner

von der Wassergenossenschaft Hinterstoder:

Obmann Rainer Hackl

von der Ullersperg'schen Forstverwaltung:

Ofö. Peter Hager

von der Energie AG OÖ:

Wolfgang Bögl

sonstige Parteien und Beteiligte:

- ◆ Frau Maria Jansenberger, zugl.f.d.Eheg. Wilhelm u. Aloisia Prieler;
- ◆ Herr Rainer Kletzmair, in Vertr. s. Mutter Erna Kletzmair;
- ◆ Herr Rainer Hackl;
- ◆ Herr Stefan Pernegger;
- ◆ Herr Werner Pernegger;
- ◆ Herr u. Frau Rudolf u. Barbara von Haniel;
- ◆ Herren Manfred Deisl und Michael Deisl;

von der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG als Bewilligungswerber:

Dkfm. Werner Laimgruber
Ing. Helmut Holzinger

von der Reibenwein-Forsthuber
Ziviltechniker GmbH:

Dipl.Ing. Thomas Forsthuber

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien und sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung durch persönliche Ladung und durch Anschlag in der Gemeinde fest.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, dass bisherige Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

G e g e n s t a n d ist die mit Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems vom 8.7.2003, Wa10-65-2003, N10-172-2002 u. ForstR10-43-2002, für den heutigen Tage anberaumte mündliche Verhandlung über das Ansuchen der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG um die Erteilung der wasserrechtlichen und naturschutzbehördlichen Bewilligung sowie der Rodungsbewilligung für die Durchführung des Projektes „**Höss-Hinterstoder Schipistenkorrekturen 2002, Ergänzung 2003**“ im Schigebiet Höss in der Gemeinde Hinterstoder.

Gegenstand ist die mit Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems vom 8.7.2003, Wa10-13-2003 u. N10-624-4-1991, für den heutigen Tage anberaumte mündliche Verhandlung über das Ansuchen der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG um die Erteilung der wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der **Beschneigungsanlage Hinterstoder – Ausbaustufe 04** – im Schigebiet Höss in der Gemeinde Hinterstoder.

Die geplanten Maßnahmen befinden sich im Schongebiet zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge.

Zunächst wird von den Vertretern der Antragstellerin das Projekt in allen seinen Einzelheiten erläutert. Dabei wird in der Erörterung dieses Projektes von den Vertretern der OÖ Umweltschutzkommission und dem Vertreter der Umweltrechtsabteilung des Landes OÖ darauf hingewiesen, dass für die Änderung oder Erweiterung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder durch die Errichtung von Pisten eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wenn mit diesen Maßnahmen eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder Liftrassen von mind. 20 ha verbunden ist. Auf der Grundlage dieser Aussage wird unter Zugrundelegung der Bestimmungen des § 3a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 in einer Projektvorbesprechung davon ausgegangen, dass die beantragten Maßnahmen in ihrer Gesamtheit der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht unterliegen.

Nicht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig sind nach der zeit. Bestimmung Kapazitätsausweitungen, durch welche 25 % des Schwellenwertes von 20 ha nicht überschritten werden.

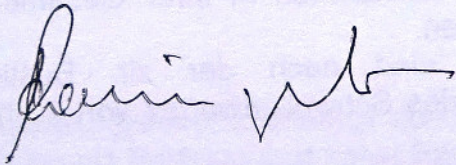
Weiters wurde erörtert, dass in den letzten 5 Jahren die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung von Pisten und Aufstiegshilfen gesetzt haben und dafür Bewilligungen erteilt wurden. Diese Maßnahmen umfassten ein zusätzliches Flächenausmaß von etwa 11,4 ha.

Auf der Grundlage dieser Erörterung des Projektes wird von den Vertretern der Antragstellerin am heutigen Tage das eingereichte Projekt wie nachstehend modifiziert bzw. eingeschränkt:

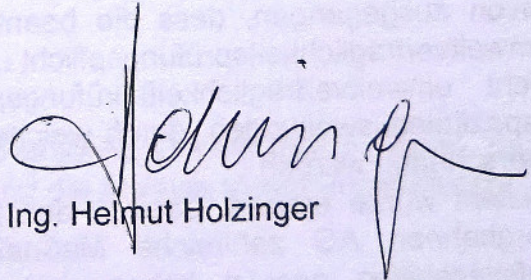
Das Ansuchen um Erteilung der naturschutzbehördlichen Bewilligung, die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und der Rodungsbewilligung für die im Projekt „Höss-Hinterstoder, Schipistenkorrekturen 2002, Ergänzung 2003“ vom Juni 2003 wird zum Teil eingeschränkt, als sich dieses Ansuchen nur mehr auf die FIS-Riesentorlaufstrecke, die Verbindung Wertung-Standard, die Verbreiterung Hirschkogel unten, die Rodung des Waldschopfes Schullift und die Errichtung der Verbindung Hösskogel erstreckt. Diese Maßnahmen umfassen eine Flächenerweiterung im Ausmaß von 3,8948 ha.

Die anderen im Projekt angeführten Maßnahmen sollen derzeit nicht realisiert werden, weshalb dieses Ansuchen hins. der Schipiste Hirschkogel, des Sesselliftes Hirschkogel, der FIS-Slalomstrecke, die Verbreiterung Hirschkogel oben, der Weltcupstrecke, der Piste Finale, des Parkplatzes Jaidhaus, der Erschließung Schafkogel und des Speicherteiches Schafkogel wieder zurück gezogen wird.

Dies betrifft auch die Errichtung der Beschneiungsanlage BA 04, sodass diese Ansuchen um Erteilung der wasserrechtlichen und naturschutzbehördlichen Bewilligungen nur hins. jenes Wasserleitungsstranges aufrecht erhalten bleiben, welche zur Beschneigung der FIS-Riesentorlaufstrecke erforderlich ist. Die darüber hinaus gehenden Ansuchen werden vorerst zurückgezogen.



Dkfm. Werner Laimgruber



Ing. Helmut Holzinger

Nach Vornahme des Lokalaugenscheines erstattet die Amtssachverständigen nachstehenden

A) BEFUND:

a) des Bezirksbeauftragten für Natur-u. Landschaftsschutz:

Aufgrund der Rückziehung der Hauptprojektsteile Weltcupstrecke, Schafkogel, usw. stehen zur Begutachtung nur noch die FIS-Riesentorlaufstrecke, die Verbindung Wertung-Standard, die Verbreiterung Hirschkogel unten, Waldschopf Schullift und Verbindung Hösskogel an.

Es handelt sich dabei um bestehende Abfahrten, wobei insg. für die vorangeführten Pistenverbreiterungen ca. 4,5 ha Wald gerodet werden sollen. Die Waldflächen betreffen den Höss-Nordwesthang und sind großteils Fichten-Lärchen-Wälder. Aufgrund der Pflanzenartengarnitur handelt es sich dabei um keine besonders schutzwürdigen Biotopflächen. Gewässerbereiche sind ebenfalls nicht betroffen.

Ebenfalls geplant ist der Bau eines unterirdischen Wasserleitungsstranges für die Beschneiungsanlage der Pistenfläche Wertung.

b) des forsttechnischen Amtssachverständigen:

Gegenstand der Verhandlung sind die Rodungen für die FIS-Riesentorlaufstrecke, Verbindung Wertung-Standard, Verbreiterung Hirschkogel unten, Waldschopf Schullift und Verbindung Hösskogel.

Den Namen dieser Pistenmaßnahmen wird auch im forstl. Befund gefolgt.

Allgemein wird festgestellt, dass die Naturraumgegebenheiten schon mehrmals in den div. Rodungsverfahren beschrieben wurden. Es wird daher in diesem Befund darauf verwiesen.

FIS-Riesentorlaufstrecke:

Der Ausbau der FIS-Riesentorlaufstrecke erfordert eine Inanspruchnahme von Benützungsabschnitten Wald der Gst. 1094/1 (Gesamtfläche 311856 m²), 1095 (Gesamtfläche 93441 m²) und 1097 (Gesamtfläche 1481804 m², davon Wald 776725 m²). Diese Grundstücke sind in gemeinschaftlichem Eigentum von Jansenberger Maria, Weißenbachtal 3, 4573 Hinterstoder, und Prieler Aloisia u. Wilhelm, 4574 Vorderstoder 22.

Die Waldinanspruchnahme dieser Grundstücke erfolgt im wesentlichen an vier von einander getrennt liegenden Bereichen. Die beanspruchte Wald/Rodungsflächen sind im Lageplan rot schraffiert dargestellt.

Gst. 1094/1 - Rodungsfläche ca. 2.000 m²:

Dieses Grundstück liegt im Bereich des Hutterer Höss-Plateaus. Die beanspruchte Fläche im Startbereich liegt auf ca. 1800 m Seehöhe in der Kampfzone des Waldes. Die beantragte Rodungsfläche von 4.062 m², praktisch der gesamte Benützungsabschnitt Wald dieses Gst. in diesem Bereich wurde für die Rodung vorgesehen. Beim heutigen Lokalausweis konnte die Rodungsfläche halbiert werden. Der als Wald verbleibende ca. 2.000 m² große Teil ist im Lageplan M 1 : 5000 grün angelegt. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil es sich bei diesem Wald um einen von der Beweidung durch Rinder ausgezäunten Bereich mit Aufforstungsmaßnahmen seitens der WLW im Rahmen des laufenden flächenwirtschaftlichen Projektes handelt. Die Bestockung besteht aus Lärchenaltholz, Latsche mit Fichte Zirbe Lärche in der Verjüngung. Die Hangneigung ist mäßig bis mittelsteil. Der Boden ist bestenfalls mittelgründig auf verkarstetem kalkalpinem Gestein. Diese Waldfläche liegt inmitten von Weideflächen.

Der Piste vom Start nach unten folgend wird im Außenbogen die oberhalb des Fliegerheimes liegende keilförmige Waldfläche im östlichen Bereich streifenförmig beansprucht. Betroffen sind die Gst. 1095 u. 1097. Die Rodungsfläche beträgt hins. des Gst. 1095 1.567 m² und ca. 1.000 m² des Gst. 1097. Die Bestockung besteht aus Lärche (Altholz), Latsche mit Jungwüchsen. Die Hangneigung ist steil nach Nord. Bezüglich der Bodenverhältnisse wird auf die Rodungsfläche des Gst. 1094/1 verwiesen. Der als Wald verbleibende Teil dieser Fläche weist dieselben Bestockungsverhältnisse auf.

Unterhalb des Fliegerheimes erfolgt die Verbreiterung der bestehenden Piste und der Verbindung der Pisten Wertung u. Standard ebenfalls durch Beanspruchung von Waldflächen des Gst. 1097 im Gesamtausmaß von ca. 4.000 m². Im oberen südl. Teil ist von der Rodung ein Lärchenjungbestand (aus Naturverjüngung nach Auflassung einer seinerzeitigen Schipiste) und hangabwärts ein fichtenreiches Altholz mit eingesprengter Lärche und durch die Verbindung Wertung-Standard der gleiche Lärchenjungbestand und ein lärchenreiches Altholz berührt. Angrenzend an die Rodungsfläche ist der gleiche Lärchenjungbestand bzw. der Altholzrest mit Zunahme der Fichte nach unten. Angeführt wird noch, dass beim Lokalausweis eine Änderung der Rodungsfläche erfolgte, die korr. Rodungsfläche bzw. der von der Rodung nicht betroffene Teil ist im Lageplan ebenfalls grün angelegt. Dieser Altholzrest hat ein Ausmaß von ca. 1.500 m². Gegenüber (im Osten) dieser Rodungsfläche befindet sich eine nicht mehr als Schipiste benutzte Fläche, auf der sich zwischenzeitlich eine Fichten-Lärchen-Verjüngung eingestellt hat. Das Ausmaß dieser Fläche beträgt rd. 2.000 – 3.000 m².

Die Hangneigung ist im oberen Teil steil und verflacht sich Richtung Hutterer Böden. Die Bodenverhältnisse sind mittelgründig auf Kalkuntergrund.

Im untersten Bereich der FIS-Riesentorlaufstrecke wird ein fichtenreicher gestufter Jungbestand für die Errichtung eines Zielhauses beansprucht. Die Rodungsfläche beträgt ca. 2.000 m², die Hangneigung ist mäßig steil. an die Rodungsfläche grenzt der Rest dieses Jungbestandes an.

Rodung Waldschopf Schullift:

Im östlichen Bereich des Schullifthanges befindet sich eine streifenförmige 2.785 m² große Waldfläche, die zum Gst. 1097 gehört. Die Bestockung besteht aus Buchenaltholz mit beigemischter Lärche. Die Hangneigung ist steil. Der Bestand ist aufgelichtet. Diese Waldgesamtfläche ist von den Schipisten umgeben.

Die vorangeführten Rodungsflächen sind mit Ausnahme der Rodungsfläche auf dem Gst. 1094/1 (Startbereich) allesamt beweidet (Waldweide), teilweise sind erhebliche Bodenschäden durch Viehtritt gegeben. Die Bestände sind bereichsweise lückig. Die Waldrandlinie hat einen unruhigen Verlauf, vereinzelt sind Einzelbäume vorgeschoben.

Rodung Verbindung Hösskogel:

Diese Rodung betrifft eine Fläche im östlichen Bereich des geschlossenen Waldkomplexes der den Oberhang bis Mittelhang des Abhanges von der Hutterer Höss zu den Hutterer Böden umfasst. Durch diese Rodung soll eine Verbindung von der Hösskogelpiste zum alten Lärchenlifthang. Betroffen ist ein Lärchenbestand mit schlechtem HD-Verhältnis. Das Gelände ist sehr steil. Kalkuntergrund steht in geringer Tiefe an, der Boden ist seichtgründig. Es handelt sich eindeutig um Schutzwald. Das Flächenausmaß der Rodung beträgt 9.914 m² und betrifft ebenfalls das Gst. 1097.

Die Rodung für den Startbereich (Gst. 1094/1) liegt in einem Bereich dem im Waldentwicklungsplan für den Bezirk Kirchdorf/Krems die Wertziffernkombination 311 zugeordnet ist. Es handelt sich dabei um Wald in der Kampfzone. Die übrigen Rodungsflächen im Bereich des Abhanges von der Hutterer Höss zu den Hutterer Böden hat im Waldentwicklungsplan die Wertziffernkombination 112 (erhöhte Erholungsfunktion).

Rodung Verbreiterung Hirschkogel unten:

Die Rodungsfläche betrifft einen vertikal gut strukturierten Fichten-Lärchen-Jungbestand. Im Westen eines größeren Waldkomplexes auf den Gst. 1248/1 u. 1250. Das Gst. 1248/1 hat eine Gesamtfläche von 667792 m² und einen Benützungsabschnitt Wald von 609881 m². Das Gst. 1250 hat eine Gesamtfläche von 153721 m² und einen Benützungsabschnitt Wald von 141803 m². Beide Gst. sind im gemeinsamen Eigentum von Florian Krüger und Roswitha Aepfelbacher. Durch die untere Verbreiterung der Hirschkogelpiste zur besseren Ausformung eines Zielbereiches werden 2.512 m² des Benützungsabschnittes Wald des Gst. 1248/1 und 879 m² des Benützungsabschnittes Wald des Gst. 1250 beansprucht. Im Osten grenzt an die Rodungsfläche der gleiche Bestand wie auf der Rodungsfläche an, im Westen die Schipiste und im Norden eine Forststraße. Das Gelände ist mäßig steil, der Boden tiefgründig.

Die ursprünglich beantragte Rodung zur Verbreiterung der Hirschkogelpiste im oberen Bereich wurde zurückgezogen. Im Lageplan wurde diese Fläche grün angelegt.

Die Grenzen der einzelnen Rodungsflächen sind durch Markierungen an den Bäumen festgelegt.

Die Gemeinde Hinterstoder ist zu 44 % bewaldet. Angeführt wird noch, dass durch die Pistenbaumaßnahmen in der Vergangenheit im Bereich der gegenst. Rodungen erhebliche Waldflächen in Anspruch genommen wurden. Die Rodungen liegen zudem im Schongebiet zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge.

c) des ASV für Wasserwirtschaft u. Hydrologie:

Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG betreibt im Gemeindegebiet von Hinterstoder eine Beschneiungsanlage die mit verschiedenen Bescheiden des LH von Oö. sowie der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems wr. bewilligt und überprüft worden ist. Die letzte Bewilligung betraf die Ausbaustufe 03.

Wie bereits in den wr. Verhandlungen für die Bauabschnitte 1-3 ausführlich dargestellt, berührt auch der Bauabschnitt 4 das Widmungsgebiet gemäß der Verordnung zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge (Schongebiet „Totes Gebirge“), erlassen am 25.01.1984. Ein wesentlicher Inhalt der Verordnung ist, dass die im Widmungsgebiet vorhandenen Grund- und Oberflächenwässer in chemischer, physikalischer und bakteriologischer Sicht nicht verändert werden bzw. eine Verbesserung zu erreichen ist, sodass sie für Trinkwasserzwecke herangezogen werden können. Die Projektmaßnahmen liegen größtenteils im verkarsteten Kalkalpinenbereich. Die Baumaßnahmen sind grundsätzlich in Baggerbauweise sowie soweit nicht anders möglich, durch örtliche Sprengungen vorgesehen.

Der heutigen Verhandlung liegt ein Projekt der Reibenwein – Forsthuber ZT GmbH vom Juni 2003 mit der GZ 2002-08 vor. In diesem Projekt sind zahlreiche Maßnahmen zum Ausbau der Beschneiungsanlage dargestellt. Die Maßnahmen werden als Ausbaustufe 04 bezeichnet und umfassen die Errichtung des Speicherteiches Schafkogel, die Verlegung der Zulaufleitung FR, einige andere Schneileitungen und die Errichtung einer Pump- und Kompressorstation im Gebäude der Bergstation der EUB Hößbahn I. Weiters wurde um die wr. Bewilligung für Schipistenkorrekturen gemäß dem vorliegenden Einreichprojekt „Höss-Hinterstoder, Schipistenkorrekturen 2002, Ergänzung 2003“ (Dipl.Ing. Gunz, Juni 2003) angesucht. Gleichzeitig wurde um eine Erhöhung des Jahreskonsenses von 131.000 m³ auf 234.000 m³ angesucht.

Im Zuge der heutigen Verhandlung und im Gespräch mit den betroffenen Grundeigentümern und Wasserberechtigten wurde seitens der Konsenswerberin das Konsensbegehren dahingehend eingeschränkt, dass vom oben beschriebenen Projekt lediglich die Feldleitung FR sowie die Rodungsmaßnahmen zur Errichtung der FIS-Riesentorlaufstrecke, der Verbindung Wertung-Standard, der Verbreiterung Hirschkogel unten, des Waldschopfes Schullift und der Verbindung Hösskogel errichtet werden soll.

Eine nähere Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen können den Projektsunterlagen entnommen werden.

Im Bereich dieses Leitungsabschnittes sollen für den Bereich des Fliegerheimes Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsleitungen mitverlegt werden. Diese Anlageteile werden von der Gemeinde Hinterstoder betrieben. Dazu liegt bei der BH Kirchdorf/Krems bereits ein eigenes Projekt der Reibenwein – Forsthuber ZT GmbH GZ 2003-18 vom Juli 2003 vor. Dieses beinhaltet die ABA Hinterstoder BA 04 und WVA Hinterstoder (Bergableitung und Wasserversorgung Bärenhütte, Eckhardhütte, Fliegerheim).

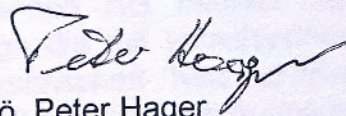
B) Äußerungen der Behördenvertreter, Parteien und sonstigen Beteiligten:

1. Äußerung des Vertreters der Ullersperg'schen Forstverwaltung:

Die Ullersperg'sche Forstverwaltung ist vom gegenständlichen Projekt an der Hirschkogelverbreiterung oben und unten berührt. Dabei werden Flächen von 3.391 m² (unten) und von 4.283 m² (oben) berührt, auf welchen Rodungen stattfinden sollen.

Grundsätzlich sind wir mit der Erteilung der beantragten Rodungsbewilligung für diese Flächen einverstanden, wenn die von den Amtssachverständigen vorgeschlagenen Auflagen eingehalten werden. Dies gilt auch hins. der Erteilung der wasserrechtlichen und naturschutzbehördlichen Bewilligung. Dies gilt jedoch vorbehaltlich des noch abzuschließenden bzw. zu ergänzenden privatrechtlichen Übereinkommens.

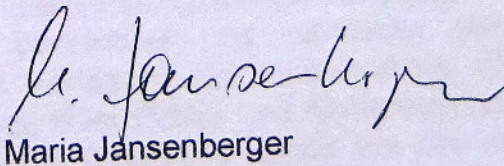
Sollte in infolge der durchzuführenden Rodungen Schäden für angrenzende Waldflächen (Windwürfe, etc.) entstehen, so verlange ich, dass im Rahmen der abzugebenden Gutachten entspr. Vorschriften (wie beispielsweise Aufarbeiten von Windwürfen durch die Antragstellerin) gemacht werden.



OFö. Peter Hager

2. Äußerung der Frau Maria Jansenberger:

Gegen die Erteilung der beantragten Bewilligungen im derzeit noch aufrechten Umfang wird kein Einwand erhoben. Ich weise jedoch darauf hin, dass im Hinblick auf die Fortführung der weiterhin zu erwartenden Verwaltungsverfahren, vor allem betreffend die Errichtung des Speicherteiches „Schafkogel“, noch kein privatrechtliches abschließendes Übereinkommen getroffen wurde. Eine Zustimmungserklärung hins. dieser Maßnahmen wird erst nach Zustandekommen dieses Übereinkommens möglich sein.



Maria Jansenberger

3. Stellungnahme der OÖ Umweltschutzbehörde:

Für die heutige Verhandlung waren umfangreiche Maßnahmen zur Genehmigung eingereicht. In seiner Gesamtheit wäre das ggst. Vorhaben, so wie es eingereicht wurde, einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 zu unterziehen gewesen.

Nunmehr hat die Konsenswerberin ihren Antrag dahingehend eingeschränkt, dass lediglich Erweiterungen der bestehenden Pistenanlagen im Ausmaß von 3,8948 ha naturschutzrechtlich bewilligt werden sollen.

Das Vorhaben umfasst nunmehr:

FIS Riesentorlaufstrecke	20.600 m ²
Verbindung Wertung	2.258 m ²
Verbreiterung Hirschkogel unten	3.391 m ²
Waldschopf Schullift	2.785 m ²
Verbindung Hösskogel	9.914 m ²

Eine geplante Parkplatzerweiterung sowie die Errichtung eines Teiches für Wasser für die Beschneiungsanlage ist ebenfalls nicht Gegenstand der heutigen Verhandlung.

Betrachtet man nunmehr die restlich bestehenden eingereichten Maßnahmen, so ergibt sich aus Sicht der OÖ Umweltschutzbehörde, dass ein UVP-Verfahren – unter Berücksichtigung des derzeitigen Bestandes – im Hinblick auf das Vorhaben gemäß Anhang 1 Ziffer 12 lit. b) UVP-G 2000 nicht erforderlich ist, da der Tatbestand nicht verwirklicht wird.

Betreffend den Tatbestand Anhang 1 Ziffer 46 lit. b) wird der Schwellenwert gerade noch nicht erreicht, sodass auch hier kein UVP-Genehmigungsverfahren derzeit erforderlich ist.

Hinsichtlich der geplanten zusätzlichen Parkflächen für KFZ ergibt sich dasselbe.

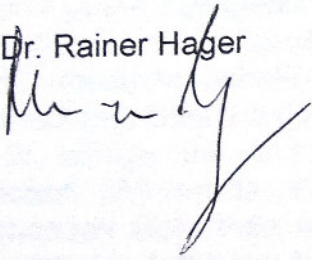
Sollten die am heutigen Tage zurückgezogenen Anträge neuerlich Gegenstand eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens werden, ist vorher unbedingt ein UVP-Feststellungsverfahren durchzuführen.

Hinsichtlich der nunmehr den heutigen Gegenstand der Verhandlung bildenden Maßnahmen sei darauf hingewiesen, dass bei der Genehmigung auch auf die Bestimmungen der Alpenkonvention, welche direkt anwendbares Recht im österreichischen Rechtsraum darstellt, Rücksicht genommen werden muss. Insbesondere im Protokoll über den Bodenschutz ist angeführt, dass Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Schipisten in labilen Gebieten nicht erteilt werden sollen. Es wäre daher seitens der Behörde zu prüfen, ob Gefährdungen des Bodens durch das ggst. Vorhaben gegeben sein könnten.

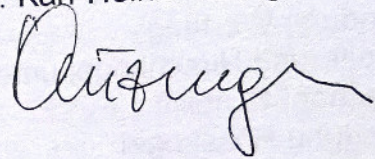
Hinsichtlich der heute konkret beantragten Maßnahmen (siehe Zusammenstellung oben) wird auf unsere grundsätzliche Stellungnahme hinsichtlich der Pistenneubauten und der Verbesserungen der bestehenden Pisten verwiesen, wonach derartige Eingriffe im Bereich der Nordabhänge der Höss grundsätzlich tolerabel erscheinen, weil hier weder ökologische noch naturräumliche und landschaftsästhetische Besonderheiten betroffen sind und ein Konsens mit der

Wildbach- und Lawinenverbauung, die hier ein flächenwirtschaftliches Sanierungsprogramm durchführt, möglich schien.
Aus den angeführten Gründen kann den heute konkret beantragten, gegenüber dem ursprünglichen Vorhaben wesentlich reduzierten Maßnahmen aus der Sicht der OÖ Umweltschutzbehörde vorbehaltlos zugestimmt werden.

Dr. Rainer Hager

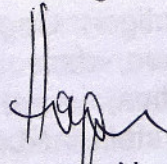


Dipl. Ing. Karl-Heinz Auzinger



4. Äußerung des Vertreters der OÖ Landeswasserversorgungsunternehmen AG:

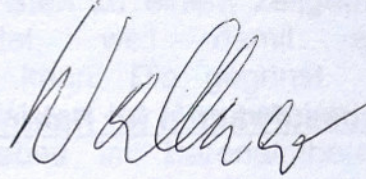
Das von der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG eingereichte Projekt wurde heute wesentlich abgeändert und eingeschränkt. Die verbliebenen Baumaßnahmen wie Rodungen in Teilbereichen und Verlegen einer Beschneigungswasserleitung blieben als Gegenstand der heutigen Verhandlung bestehen.
Die gegenständliche Anlage liegt im Widmungsgebiet zum Schutze der Trinkwasservorkommen im Toten Gebirge. In diesem Widmungsgebiet ist besonders darauf zu achten, dass durch die Baumaßnahmen die Quell- u. Grundwässer in ihrer chem., physik. und bakt. Beschaffenheit nicht nachteilig beeinflusst werden.
Die OÖ LWU AG erhebt gegen die Erteilung der beantragten Bewilligungen für die gegenst. Maßnahmen keinen Einwand, wenn seitens der Behörde all jene Maßnahmen vorgeschrieben werden, dass die gegenst. Anlage dem Stand der Technik entspricht und somit von dieser Anlage sowie von den Baumaßnahmen zur Errichtung dieser Anlage keine Grundwassergefährdung ausgeht.



Ing. Johann Hagn

5. Äußerung des Vertreters der Gemeinde Hinterstoder:

Seitens der Gemeinde Hinterstoder bestehen gegen die Erteilung der beantragten Bewilligungen für die am heutigen Tage festgelegten Baumaßnahmen keine Einwände.

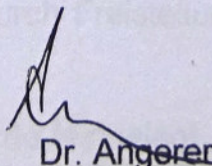


Bgm. Helmut Wallner

6. Feststellungen des Verhandlungsleiters:

- a) Herr Rainer Hackl nahm die am heutigen Tage besprochene und festgehaltene Projektseinschränkung zur Kenntnis und erklärte, vom gegenständlich noch aufrechten Projektsansuchen nicht berührt zu werden. Als Vertreter der Wassergenossenschaft Hinterstoder erklärte er, dass seitens der WG Hinterstoder gegen die Erteilung der beantragten wr. Bewilligung im derzeit noch aufrechten Umfang kein Einwand besteht, wenn die von den ASV vorgeschlagenen Auflagen vorgeschrieben und eingehalten werden.
- b) Von der Wildbach- u. Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steyr-Enns-Gebiet, liegt eine schriftliche Stellungnahme vom 17.7.2003 vor. Diese wird verlesen und der Verh. Schrift als Beilage angeschlossen.
- c) Der Vertreter der Energie AG OÖ, Herr Rainer Kletzmair, Herr Stefan Pernegger, Herr Werner Pernegger, die Eheg. Rudolf u. Barbara von Haniel sowie Herr Manfred Deisl und Herr Michael Deisl waren bei Eröffnung der Verhandlung und bei der Projektsbesprechung anwesend. Sie entfernten sich ohne eine Äußerung abzugeben vor Schluss der Verhandlung.
- d) Die Vertreter der Abteilungen Umweltrecht und der Agrarbezirksbehörde Gmunden waren während der Projektserläuterung u. -erörterung anwesend. Sie entfernten sich vor Schluss der mündl. Verhandlung ohne eine Stellungnahme abzugeben.
- e) Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan und der Vertreter des Verwalters des öff. Wassergutes beim Amt der OÖ Landesregierung, das Amt der stmk. Landesregierung – Landesbaudirektion, Referat für wasserw. Rahmenplanung, der Wasserverband Totes Gebirge, die Wassergenossenschaft Loigistal, Frau Katharina Hoyos, die Eheg. Johann u. Christine Herzog-Kniewasser, die r.k. Pfarrpfürnde Hinterstoder, der Fischereirevierausschuss Steyr I, der Forstbetrieb Molln der ÖBF AG sowie Herr Ing. Peter Schoiswohl waren nachweislich zur heutigen mündlichen Verhandlung geladen, haben jedoch hiezu keine Vertreter entsandt bzw. sind nicht persönlich zur Verhandlung erschienen. Somit treten die gemäß § 42 AVG 1991 i.d.g.F. vorgesehenen Präklusionsfolgen ein.

Dies wird hiermit bestätigt:



Dr. Angerer

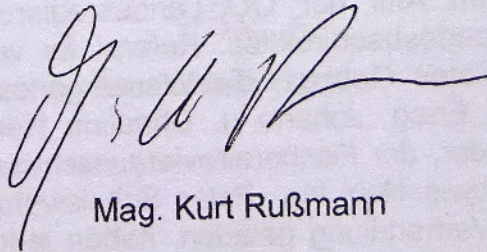
Sodann erstattet der Amtssachverständige nachstehendes

C) GUTACHTEN:

a) des Bezirksbeauftragten für Natur-u. Landschaftsschutz:

Im Vergleich zur gesamten erschlossenen Schigebietsfläche der Hutterer Höss stellen die geplanten Pistenverbreiterungen eine relativ geringfügigen Eingriff dar. Aus diesem Grund und der Tatsache, dass besonders schutzwürdige Biotopflächen und Gewässerbereiche nicht betroffen werden, wird durch die geplante Pistenerweiterung dann kein maßgeblicher Eingriff in das Landschaftsbild, die Ökologie, den Artenschutz und die Erholungswirkung herbei geführt, wenn nachfolgende Auflagen eingehalten werden:

1. Die Bauvorhaben sind projektsgemäß auszuführen.
2. Für eine unschädliche Hangwasserableitung bzw. Versickerung ist zu sorgen.
3. Die gerodeten Pistenflächen sind zu humusieren und mit standortgerechtem heimischen Wiesensaatgut der gleichen Höhenstufe zu begrünen; zur Sicherung der Humusschicht und des Saatgutes ist die Aufbringung einer Heuauflage durchzuführen.
4. Der im Zuge dieser Baumaßnahmen ebenfalls geplante Bau eines Leitungsstranges (für die Beschneiungsanlage) zu den Hutterer-Almen hat so zu erfolgen, dass in die selbe Künette ebenfalls eine Wasserversorgungsleitung und der Abwasserstrang sowie eine Stromversorgungsleitung gelegt werden müssen, um die Vegetationsschicht nur einmal zu verletzen.
5. Die Fertigstellung der geplanten Maßnahmen inkl. den Renaturierungsarbeiten hat bis 31.10.2004 zu erfolgen; sie ist der Behörde unaufgefordert und schriftlich zu melden.



Mag. Kurt Rußmann

b) des forsttechnischen ASV:

Im Bereich des Abhanges von der Hutterer Höss zu den Hutterer Böden sind schon in der Vergangenheit erhebliche Rodungen durchgeführt worden. Diese Vorgangsweise bei der Adaptierung von Pisten zu einem zeitgemäßen Standard werden grundsätzlich positiv gewertet, weil damit eine unnötige Waldinanspruchnahme vermieden werden kann. Die gegenst. Rodungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Schipisten im Hössbereich, die wegen der beabsichtigten Auffassung des Schibetriebes im Bärenalmbereich notwendig geworden ist. Im Befund wurde darauf hingewiesen, dass mit Ausnahme der Rodung für die Verbindung Hösskogel (Gst. 1997) sämtl. zu rodende Flächen beweidet sind u. dementspr. aufgebaut u. strukturiert sind. Sie sind teilweise entspr. lückig u. überaltert. Die einzelnen Rodungsflächen verteilen sich sowohl vertikal als auch horizontal auf dieses Gebiet.

Wesentlich für die fachliche Beurteilung ist auch, dass die Rodung im Startbereich der FIS-Riesentorlaufstrecke, der in der Kampfzone des Waldes liegt, praktisch auf die halbe Fläche reduziert werden konnte. Im Bereich der Rodungsflächen sind eigentlich keine flächigen Windwurfaktivitäten feststellbar. Einzelwürfe (typische Randschäden) sind aufgetreten.

Aufgrund der Gegebenheiten in der Natur ist davon auszugehen, dass nachteilige Auswirkungen durch die Rodung auf an die Rodungsfläche angrenzenden Waldflächen in Form von flächigen Windwürfen nicht zu erwarten sind. Aufgrund des Bestandesaufbaues kann schon zur Zeit von keinem besonderen Bestandesinnenklima gesprochen werden.

Anders ist die Situation hins. der Auswirkungen der Rodungen auf die Waldfunktionen. Der Wald im Bereich der Rodungsflächen hat sicherlich eine erhöhte Wohlfahrtsfunktion (Lage im Wasserschongebiet). Wie bereits angeführt, wurde die Rodung in der Kampfzone des Waldes auf die Hälfte der ursprüngl. Fläche reduziert, sodass ein gänzlicher Wegfall der Wohlfahrtsfunktion und auch der Schutzfunktion vermieden werden konnte. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Waldverbesserungsaktivitäten im Rahmen des flächenwirtschaftl. Projektes der WLW verwiesen, die wie der heutige Lokalausweis zeigt, sehr pos. Auswirkungen bei der Waldverjüngung und letztlich auch an der Funktionalität erwarten lässt.

Im Zuge der heutigen Verhandlung wurden die Konsenswerberin aber auch die Grundeigentümergeberin über die Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen informiert. Diese Maßnahmen sind auf eine Verbesserung des Waldzustandes und damit seiner Funktionalität ausgerichtet. So wurden als Ausgleich für die Minderung der Waldfunktionen durch Rodungen in diesem Bereich ca. 20 ha Wald von der Beweidung durch Auszäunung des Weideviehs freigestellt.

Es ist aus forstfachl. Sicht vertretbar auch bei diesen Rodungen die Erhöhung der Funktionalität schon mittelfristig durch Freistellung von Wald von der Beweidung zu erreichen.

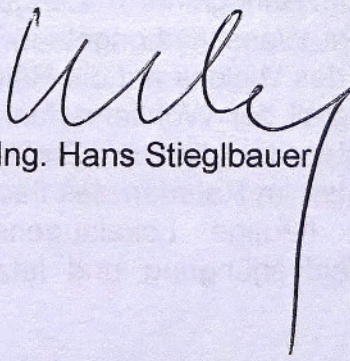
Bei der heutigen Verhandlung wurde festgelegt, dass die bereits von der Beweidung ausgenommene Waldfläche um etwa das Ausmaß der Rodungen vergrößert wird.

Die Zaunlinie ist im Lageplan rosa eingetragen. Die forstfachlich notwendige Forderung wurde auch von der Konsenswerberin und auch von der Vertreterin der Grundeigentümer akzeptiert.

Aus forstfachlicher Sicht wird der Rodung der im Befund angeführten Flächen und Grundstücke dann zugestimmt, wenn nachstehende Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben und strikt eingehalten werden:

1. Die Rodung ist grundsätzliche projektsgemäß bzw. entspr. den im Befund und im Lageplan festgehaltenen Änderungen durchzuführen.
2. Die techn. Rodung ist möglichst schonend durchzuführen. Wurzelstöcke und sonstiges Material dürfen nicht im Wald abgelagert werden.
3. Die Rodung ist an den ausschließlichen Zweck der Schaffung von Schipisten und den dazu notwendigen Anlagen gebunden und ist bis längstens 31.10.2004 durchzuführen, ansonsten die Bewilligung erlischt.
4. Bei der Weidefreistellung ist die Zaunlinie entspr. der Eintragung im Lageplan Maßstab 1 : 5000 (rosarote Linie) zu führen. Diese neue Zaunlinie ist für die Weidesaison 2004 bindend (für 2003 gibt eine Änderung keinen Sinn).

Hins. der Auswirkungen der Rodungen auf wasserfachliche Belange wird auf die Auflagen des ASV für Wasserwirtschaft u. Hydrologie verwiesen.


Dipl.Ing. Hans Stieglbauer

c) des ASV für Wasserwirtschaft u. Hydrologie:

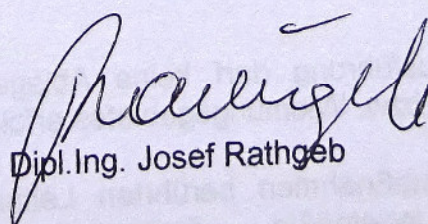
Bei Verwirklichung des ggst. Vorhabens wird für die Antragstellerin eine erhöhte Betriebssicherheit erreicht. Die entnommenen Wassermengen werden mit dem Abschmelzen der Schneedecke wieder den örtlichen Wasserregime zugeführt.

Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen bei projektgemäßer Ausführung aus wasserwirtschaftlicher und hydrologischer Sicht keine Einwände, wenn nachstehende Auflagen und Vorschriften eingehalten werden:

1. Die Anlagenteile sind projektgemäß bzw. wie im Zuge der wr. Bewilligungsverhandlung festgelegt und wie im Befund beschrieben zu errichten, soweit nicht nachstehende Punkte anderes bestimmen. Die Arbeiten sind befugten Unternehmen zu übertragen.
2. Die Gelände- und Pistenkorrekturen dürfen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß vorgenommen werden. Bodenverwundungen sind unmittelbar nach Bauabschluss zu verschließen. Die Rekultivierung der Deckschicht hat umgehend durch Humusierung und Herstellung eines standortgerechten Pflanzenbewuchses bzw. Begrünung zu erfolgen.
3. Die Abflussverhältnisse der Oberflächenwässer dürfen durch Baumaßnahmen nicht so verändert werden, dass sie erosionsfördernd wirken. Dies ist besonders bei der Neugestaltung der Oberfläche und Aufschüttungen zu beachten.
4. Die vorgesehene Entfernung von Bäumen hat möglichst schonend zu erfolgen, bei Stockrodung ist eine Auffüllung und Rekultivierung unmittelbar nach Entfernen des Gehölzes durchzuführen.
5. Baumaschinen und Geräte sind so zu bedienen, zu warten und abzustellen, dass keine Verunreinigung des Untergrundes und der Gewässer erfolgt. Die Baugeräte sind mit Biohydrauliköl und Bioschmiermittel zu betreiben.
6. Das Betanken von Maschinen und Geräten sowie der Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen (Treib- und Schmierstoffe etc.) während der Bauphase und beim Warten von Geräten und Maschinen hat unter größter Sorgfalt zu erfolgen. Eine freie Lagerung dieser Stoffe im Schon- und Widmungsgebiet ist nicht gestattet. Wenn dies kurzfristig der Fall sein muss, darf dies nur unter Verwendung von Auffangwannen erfolgen.
7. Zur Störfallvorsorge ist während der Bauausführung Ölbindemittel in ausreichender Menge bereitzustellen. Im Störfall ist unmittelbar die zuständige Behörde zu verständigen und geeignete Maßnahmen zur Störfallbehebung einzuleiten.
8. Im Zuge der Bauausführung darf keine Ablagerung von Abfällen aller Art innerhalb des Schon- bzw. Widmungsgebietes erfolgen.
9. Alle durch die Baumaßnahmen berührten Leitungen und Anlagen sind vor Baudurchführung lagemäßig festzustellen und erforderlichenfalls

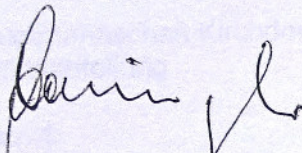
beweiszusichern. Alle durch die Bauarbeiten zerstörten oder vorübergehend beseitigten Einrichtungen wie Rohrleitungen, Anlagen und dergleichen sind nach Bauvollendung in einer dem ursprünglichen Zustand entsprechenden Art wieder herzustellen.

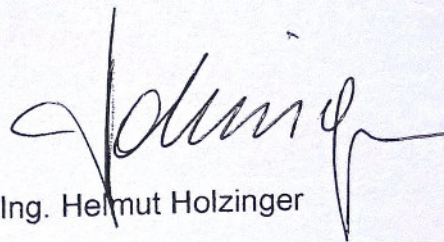
10. Vor Errichtung der Schneileitung FR ist im Hinblick auf die geplante Mitverlegung der Rohrleitungen der Bergableitung und Wasserversorgung der Bärenhütte, Eckhardhütte u. Fliegerheim sowie einer Stromversorgungsleitung das Einvernehmen mit der Gemeinde Hinterstoder (als zukünftiger Betreiber), der WLV Kirchdorf/Krems, der Energie AG OÖ sowie der ABB Gmunden herzustellen.
11. Die Durchführung von Sprengungen ist grundsätzlich nicht zulässig. Sollten sie im Einzelfall aufgrund der vorgefundenen Untergrundverhältnisse unvermeidlich sein, sind diese als reine Lockerungssprengungen durchzuführen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Auswirkungen auf den Untergrund und somit auf die Wasserwegigkeit des Karstluftsystems minimiert werden, sodass dauerhafte Beeinträchtigungen, die dem Widmungszweck des Schongebietes widersprechen, ausgeschlossen werden. Sämtliche Sprengmaßnahmen sind in geeigneter Form für die wasserrechtliche Überprüfung zu dokumentieren.
12. Die Verwendung von chemischen und biotechnischen Zusätzen zum Beschneigungswasser ist verboten. Der erzeugte Schnee muss möglichst trocken sein, unabhängig von Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit und Wassertemperatur.
13. Durch die Beschneigungsanlage darf keine Vorverlegung oder Verlängerung der Saison erfolgen.
14. Der Beschneigungsbeginn darf nicht vor dem durchschnittlichen gegendüblichen natürlichen Einschneitermin erfolgen. Frühester Beginn ist jedoch der 15. November. Die Beschneigung ist bis längstens 28. Februar zulässig.
15. Das Deponieschneien soll auch bei Saisonbeginn möglichst vermieden werden.
16. Für die Baufertigstellung wird eine Frist bis **31.07.2004** eingeräumt. Die Fertigstellung der Anlagen ist der Wasserrechtsbehörde unter Vorlage von Ausführungsunterlagen anzuzeigen und um wr. Überprüfung anzusuchen. Im technischen Bericht ist auf die Auflagenpunkte des wr. Bewilligungsbescheides einzugehen.
17. Die Bewilligungsdauer wird so wie für die Ausbaustufen 1-3 bis **31.12.2020** festgesetzt.

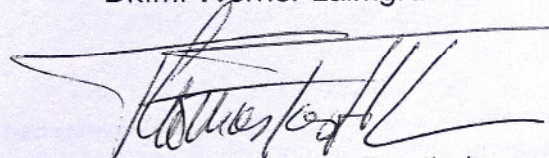

Dipl. Ing. Josef Rathgeb

D) Abschließende Stellungnahme der Antragsteller und des Projektvertreters:

Das Verhandlungsergebnis wird zur Kenntnis genommen.


Dkfm. Werner Laimgruber


Ing. Helmut Holzinger


Dipl.Ing. Thomas Forsthuber

Abschließend wird festgestellt, dass keine weiteren Parteien und Beteiligten zur gegenständlichen Amtshandlung erschienen sind und zum Gegenstand der Verhandlung nichts mehr vorgebracht wird. Auf die Verlesung oder Durchsicht der Verhandlungsschrift wird einvernehmlich verzichtet. Sodann wird die Verhandlungsschrift unterfertigt und die Verhandlung geschlossen.

Verhandlungsdauer:

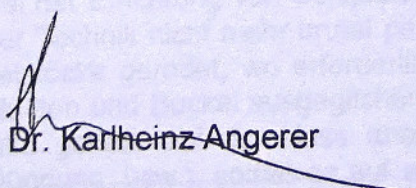
Beginn der Verhandlung	9:30 Uhr
Ende der Verhandlung	12:15 Uhr
Verhandlungsdauer	

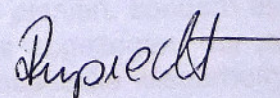
6 begonnene halbe Stunden

Beginn der Verhandlung	14:00 Uhr
Ende der Verhandlung	18:45 Uhr
Verhandlungsdauer	

10 begonnene halbe Stunden

5 Amtsorgane


Dr. Karlheinz Angerer


Cordula Ruprecht

BEILAGE

An die
Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Kr.
Wasserrechtsabteilung

Garnisonstr. 1
4560 KIRCHDORF / KREMS

Kirchdorf, am 17.07.03

Sachbearbeiter(in)/Klappe

WEISSER / 12

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl

Unsere Geschäftszahl

Ihre Nachricht vom

VI - 649 - 2003

Wa10-65-2003

N10-172-2002

ForstR10-43-2002

AK / RC v. 08.07.2003

Betreff: Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG;
Pistenkorrekturen im Bereich der Wertungsabfahrt und
der FIS-Riesentorlaufstrecke auf der Höss in der
Gemeinde Hinterstoder, im Schongebiet zum Schutze der
Wasservorkommen im Toten Gebirge;
wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung und
Rodungsbewilligung;
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die nun beantragten Pistenkorrekturen im Bereich der FIS-Riesentorlaufstrecke (Wertungsabfahrt) sowie die eventuell noch mitverhandelte Slalomstrecke samt Verbindungspassage vom Hösskogel befinden sich zur Gänze im Projektgebiet des Flächenwirtschaftlichen Projektes Hutterer Höss der WLW. Von den geplanten Rodungen sind auch Teile von Flächen betroffen, welche von der Gebietsbauleitung seit etwa 15 Jahren mit öffentlichen Mitteln aufgeforstet und betreut werden (Kulturpflege, jährliche Einzäunung gegen Weidevieh, jährlich mehrmalige Sicherung gegen das Befahren durch Schifahrer mittels Absperrbänder).

Da mit der Schigebietsenerweiterung im Hinblick auf Weltcuprennen, Einrichtung eines Trainingszentrums mit Wertungsstrecken, Auflassung der Bärenalm, usw. massive touristische und wirtschaftliche Interessen für die gesamte Region verbunden sind, kann seitens der WLW aus grundsätzlichen Gründen (öffentliches Interesse) diesem Projekt zugestimmt werden. Aus fachlicher Sicht wird dies folgendermaßen begründet:

Bei der Errichtung von Schipisten nach erfolgter Rodung wird nach heutigem Stand der Technik nicht mehr brutal per Schubraupe planiert, sondern es werden die Wurzelstöcke gerodet, wo erforderlich der Humus abgezogen, nur mehr die stärksten Mulden und Buckel ausgeglichen und die Humusdecke wiederhergestellt. Außerdem wird gerade auf der Höss anschließend ordnungsgemäß rekultiviert (Begrünung, Düngung, usw.), sodaß es auf allen Pisten im Nahbereich zu den gegenständlichen



5)

Rodungsflächen zu keinen wesentlichen Erosionserscheinungen und somit auch nicht zu extremen, schadbringenden Abflüssen kommt. Im übrigen gibt es auch nirgends im Unterhang unter den gegenständlichen Flächen eine gefährdete Infrastruktur oder Besiedelung, sodaß allfällige vermehrte Abflüsse im Talboden der Hutterer Böden schadlos versickern können.

Von der Exponiertheit der geplanten Rodungsflächen ist festzuhalten, daß sie nicht die steilsten und daher für Schneeabbrüche bevorzugten Lagen betreffen. Im übrigen ist davon auszugehen, daß die Schipisten ständig präpariert werden und es daher nie zu einem vom Menschen unbeeinflussten Schneedeckenaufbau kommen wird. Von den unmittelbar daneben liegenden Pisten sind aus den vergangenen Jahrzehnten keine Lawinenabgänge bekannt. Für den aus den angeführten Gründen sehr unwahrscheinlichen Fall eines Lawinenabganges oder Schneerutsches gilt wiederum das bereits weiter oben Gesagte, daß durch die langen und flachen Auslaufbereiche am Übergang zu den Hutterer Böden keine Gefahr für Objekte oder Menschenansammlungen besteht.

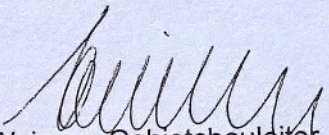
Einzig durch die Rodung des Waldfleckes am Rücken für den Start der Wertungsabfahrt sind die Interessen der WLV stärker betroffen. Es handelt sich um eine Gruppe von älteren Bäumen, welche durch Aufforstungen ergänzt und erweitert wurde und die Schneeeinwehungen über den Rücken in die steileren Nordabhänge verringern soll. Nachdem jedoch das Ausmaß des Waldstückes im Vergleich zur ganzen Länge des Rückens relativ gering ist, kann im „Notfall“ (wenn der Start aus Homologierungsgründen seitens der FIS wirklich genau in diesem Bereich sein muß) darauf verzichtet werden.

Aus Sicht der WLV wird daher gegen dieses Projektvorhaben bzw. den nun verhandelten Projektteil nur dann kein Einwand erhoben, wenn die nachstehenden Auflagepunkte bescheidmässig vorgeschrieben werden:

- 1) Die Rodungen sind auf das unumgänglich notwendige Mindestausmaß zu beschränken, insbesondere sind Aufforstungs- und Kulturschutzflächen der WLV möglichst zu schonen. Letzteres trifft besonders auf den Steilbereich hangabwärts des „Fliegerheimes“ zu, welcher mit dem Verbindungsweg zur nächsten Piste möglichst unterfahren werden sollte.
- 2) Die Rodungs- und Planierungsarbeiten sind möglichst bodenschonend und dem Stand der Technik entsprechend wie oben beschrieben auszuführen, auf die standortgerechte Begrünung und spätere Pflege zur Verhinderung von Erosionen ist ein besonderes Augenmerk zu legen.
- 3) Möglichst noch vor Bescheiderlassung oder sonst jedenfalls noch während der Berufungsfrist ist zwischen der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG und der Gebietsbauleitung eine privatrechtliche Vereinbarung zu treffen, in welcher sich die Bergbahnen grundsätzlich verpflichten, die anteiligen Kosten (Bundesmittel) zumindest der von den Rodungsflächen betroffenen Maßnahmen der WLV zurückzuzahlen (weiteres sh. Punkt 5). Außerdem wird im Rahmen dieser Vereinbarung das Projektgebiet des Flächenwirtschaftlichen Projektes Hutterer Höss verkleinert werden, sodaß die Rodungsflächen künftig außerhalb des Projektgebietes liegen werden und sich dieses nur mehr auf die steilen Waldbereiche rund um den Hösskogel beschränken wird.
- 4) Nach Durchführung der Schlägerungen, jedoch noch vor den Planierungsarbeiten, sind die genauen Flächen durch die Bergbahnen und die WLV einvernehmlich zu ermitteln und die anteiligen Kosten zu errechnen. Die zurückzuzahlenden Fördermittel werden dann den Bergbahnen durch die WLV vorgeschrieben werden.

- 5) Ob von den übrigen, durch das gegenständliche Projekt nicht durch Rodungen betroffenen Flächen, auf welchen Maßnahmen der WLV getroffen wurden, und welche zukünftig im intensiv touristisch genutzten Bereich außerhalb der neuen Projektsfläche der WLV liegen werden, ebenfalls die Förderungen zurückgezahlt werden müssen, wird vom BMLFUW derzeit noch geprüft. Die Bergbahnen haben dieses Ergebnis jedenfalls in der o.a. noch zu treffenden Vereinbarung ebenfalls grundsätzlich zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen!


Weisser, Gebietsbauleiter

pers. von Hr. DI Weisser am 17.07.2003 eingebracht